

10.10.90

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von
leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchV)

Punkt 47 der 622. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 1990

Der Bundesrat möge beschließen, die Empfehlung Nr. 22 (zu
§ 4 Abs. 7 - neu -) in folgender Fassung anzunehmen:

"Zu § 4 Abs. 7 - neu -

In § 4 ist nach Absatz 6 folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Chemischreinigungsanlagen einschließlich Selbstbedie-
nungsmaschinen dürfen nur in Anwesenheit von sachkundigem
Bedienungspersonal betrieben werden."

Als Folge

ist in § 17 Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe c nach der Angabe
"§ 4 Abs. 5" die Angabe "oder 7" einzufügen.

Ausgeliefert am 1 1. OKT. 1990

...

362/6/90

Begründung:

Die derzeitigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften gelten nicht für Selbstbedienungsläden und sogenannte "Alleinmeister". Deshalb soll generell vorgeschrieben werden, daß Chemischreinigungsanlagen nur in Anwesenheit von sachkundigem Bedienungspersonal betrieben werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus der Veröffentlichung der Berufsgenossenschaft Textil und Bekleidung "Grundsätze für die Ausbildung von Sachkundigen zur Bedienung und Wartung von Chemischreinigungsanlagen".

Im übrigen reichen die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 - im Gegensatz zu der Begründung der Bundesregierung zu Absatz 1 (siehe Seite 38 der BR-Drs.) - nicht aus, um grundsätzlich von einer Verbotsregelung für Selbstbedienungsmaschinen abzusehen.

Die Anforderungen der 2. BImSchV stehen einer Zulassung von Selbstbedienungsmaschinen entgegen, da sie nur dann einzuhalten sind, wenn ständig sachkundiges Bedienungspersonal anwesend ist und die Bedienung der Selbstbedienungsmaschinen nicht ausschließlich durch den Kunden erfolgt. Die Verpflichtung, sachkundiges Bedienungspersonal einzusetzen, stellt einen akzeptablen Kompromiß dar.

Der Betrieb einer Chemischreinigungsanlage einschließlich Selbstbedienungsmaschinen durch sachkundiges Bedienungspersonal bzw. in dessen Anwe-

...

senheit muß wie bei den übrigen Bußgeldtatbeständen im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschrift mit einem Bußgeld belegt werden können."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Umformulierung erfolgt aus Gründen der Rechtsförmlichkeit. Die gewünschte Bewehrung muß durch Einbeziehung in § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c erfolgen. Die Einfügung einer gesonderten Nr. 8 a ist entbehrlich.